STADT AARAU

Sport
Rathausgasse 1
5000 Aarau

T 062 836 01 81
E sport@aarau.ch
www.aarau.ch

Besondere Benutzungsbedingungen Sportplätze

1. Das Öffnen und Schliessen der Garderoben erfolgt durch die Trainingsleitende Person oder den zuständigen Platzwart. Die bewilligten Benutzungszeiten sind strikte einzuhalten.

2. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt. Im Aussenbereich ist Rauchen nur in den markierten Zonen erlaubt.

3. Die Benutzung der Anlage hat mit aller gebührenden Sorgfalt zu geschehen.

4. Reparatur-, Reinigungs- und Aufräumkosten, die zufolge Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, werden den Gesuchstellern belastet. Im Übrigen haften Benutzer für allen Schaden, den sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind sofort dem Platzwart zu melden.

5. Die Benutzer werden ersucht, sich über das Bestehen einer zureichenden Haftpflichtversicherung gemäss Vorschriften des Benutzungs- und Gebührenreglements auszuweisen.

6. Die Mieter haben sich mindestens 15 Arbeitstage vor Beginn der Veranstaltung beim Platzwart anzumelden. Eine eventuelle Nicht-Benutzung des Platzes oder eine Verschiebung der Benutzungszeiten ist dem Platzwart sowie der Sektion Sport ebenfalls sofort zu melden. Wird die Meldung unterlassen oder erfolgt diese zu spät, zieht dies eine Rechnungsstellung für die reservierte Zeit und bereits entstandene Kosten nach sich.
   - Weniger als 15 Arbeitstage vor dem Anlass: 50% der Benutzungsgebühr
   - Weniger als 8 Arbeitstage vor dem Anlass: 100% der Benutzungsgebühr
   - Allfällige Zusatz- und/oder Nebenkosten

7. Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 anwesenden Personen (Sportler/innen, Staff, Besuchende, etc.) müssen für die Abgabe von Getränken Mehrwegbecher und Depotflaschen verwendet werden.

8. Sollte eine Lautsprecheranlage (LA-Stadion) benutzt werden, ist sie in jedem Fall so leise wie möglich einzustellen, damit die Anwohnerschaft nicht gestört wird. Die Anlage darf nur für die notwendigen Wettkampfdurchsagen verwendet werden und es dürfen keine zusätzlichen mobilen Anlagen eingesetzt werden. Das Abspielen von Musik und die Ausstrahlung von Reklame- und Werbeslogans sind untersagt. Bei Eingang von berechtigten Klagen kann die Stadtpolizei Einschränkungen oder in Extremfällen die Ausschaltung der Lautsprecheranlage verfügen.

9. Bei Fussballspielen (auch bei Turnieren!) oder anderen Sportveranstaltungen im Schachen dürfen Lautsprecheranlagen nur dann verwendet werden, wenn der Schweizerische Fussballverband eine solche vorschreibt. Für den Einsatz

der Lautsprecheranlage Fussball braucht es eine separate Bewilligung der Sektion Sport. Der Einsatz von Megaphonen ohne Verstärkeranlagen ist gestattet.

10. Stollenschuhe sind auf dem Kunstrasen nicht erlaubt.

11. Für das Abstellen der Fahrzeuge, sind die öffentlichen Parkplätze zu benützen. Es ist in jedem Fall frühzeitig eine Kontaktaufnahme mit der Stadtpolizei, Dienststelle Verkehr (stadtpolizei@aarau.ch, Tel. 062 836 06 17), aufzunehmen.

12. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Benutzungs- und Gebührenreglements für die Sportanlagen der Stadt Aarau sowie die Polizeiverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

13. Änderungen sind vorbehalten.

Sofern Benutzungsgebühren oder Nebenkosten erhoben werden, wird die Abteilung Liegenschaften und Betriebe der Stadt Aarau dem Veranstalter Rechnung stellen. Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu überweisen.

Sektion Sport / 2022